

# **Erläuterungen zur Überleitung vorhandener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 4. Juli 2007 (KAVO 2008)**

## **I. Allgemeine Hinweise:**

Das Entgeltsystem der KAVO 2008 ist neu strukturiert. Familienstand, Kinderzahl und Lebensalter kommen als zahlungsrelevante Faktoren im neuen Recht nicht mehr vor. Gleiches gilt für Bewährungs- und Zeitaufstiege. Das Entgelt richtet sich nur noch nach tätigkeitsbezogener Berufserfahrung.

Anstelle der bisherigen Vergütungsbestandteile (§§ 26 ff. KAVO 1992) erhalten die Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2008 ein einheitliches Tabellenentgelt. Die neue Entgelttabelle (Anlage 1 zur KAVO 2008) löst die Vergütungstabellen des bisherigen Rechts ab.

Eine neue Eingruppierungsordnung liegt noch nicht vor. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Eingruppierungsvorschriften gilt für die Eingruppierung ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen.

Zusammenfassend lässt sich das neue Entgeltsystem wie folgt beschreiben:

- Entgelttabelle mit 15 Entgeltgruppen und 5 bzw. 6 Stufen (reiner Zeitstufen-Aufstieg)
- Entfallen der Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege
- Zusammenfassung von Urlaubsgeld und Sonderzahlung zu einer einheitlichen Sonderzahlung. Die Höhe der Sonderzahlung ist in § 20 Abs. 2 und § 38 KAVO 2008 geregelt.

## **II. Überleitungsregelungen der ARR-Ü**

### **zum 1. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften**

#### **zu § 1 ARR-Ü – Geltungsbereich**

Adressaten der ARR-Ü sind diejenigen Mitarbeiter, die über den 31. Dezember 2007 hinaus im Geltungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehen und ab dem 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich der KAVO 2008 fallen (§ 1 Abs. 1 ARR-Ü).

Für die Mitarbeiter gelten jeweils einschlägige Bestimmungen der KAVO 2008, solange ihr übergeleitetes Arbeitsverhältnis zum jeweiligen kirchlichen Dienstgeber ununterbrochen fortbesteht. Erfasst sind auch Mitarbeiter, die im Dezember 2007 – z. B. auf Grund einer Beurlaubung, Mutterschutz oder Elternzeit, Wehr- oder Zivildienst – keine oder nur Teile des Monats Dezember Bezüge erhalten. Maßgeblich ist allein, dass zum Überleitungsstichtag ein Arbeitsverhältnis zum kirchlichen Dienstgeber besteht, welches über den 31. Dezember 2007 hinaus fortbesteht.

Von der Regelung, dass das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehen muss, enthält die Anmerkung zu § 1 Abs. 1 ARR-Ü eine Ausnahme. Hiernach sind in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 Unterbrechungen bei demselben Dienstgeber von bis zu einem Monat unschädlich. Die Zeit der Unterbrechung wird allerdings bei den nach der KAVO 2008 relevanten Zeiten (Stufenlaufzeit, Beschäftigungszeit usw.) nicht mitberücksichtigt.

**Beispiel zur Anmerkung zu § 1 Abs. 1 :**

*Ein Mitarbeiter ist seit dem 1. April 2006 bei der Kirchgemeinde beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag endet am 31. März 2008. Am 15. April 2008 beginnt er ein neues Arbeitsverhältnis mit identischen Tätigkeiten.*

*Die ARR-Ü findet weiterhin Anwendung. Zwar besteht das Arbeitsverhältnis nicht ununterbrochen, die Unterbrechung ist jedoch gemäß der Anmerkung zu Absatz 1 unschädlich.*

Die ARR-Ü gilt auch für Mitarbeiter, die erstmals oder erneut eingestellt werden, soweit die ARR-Ü dies bestimmt.

**zum 2. Abschnitt - Überleitungsregelungen**

Die Überleitung der Mitarbeiter ist in den §§ 3 bis 6 ARR-Ü geregelt; sie erfolgt zum Stichtag 1. Januar 2008 und betrifft alle Mitarbeiter, die in einem über den 31. Dezember 2007 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber stehen und ab dem 1. Januar 2008 unter den Geltungsbereich der KAVO 2008 fallen.

Die Überleitung der Mitarbeiter erfolgt in zwei Schritten:

1. Zuordnung der bisherigen Vergütungs- bzw. Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe der KAVO 2008 anhand der Zuordnungstabelle (Anlage 1 ARR-Ü);
2. Zuordnung der Mitarbeiter zu einer Stufe der neuen Entgeltgruppe. Für die Stufenzuordnung wird für alle Mitarbeiter ein Vergleichsentgelt gebildet (§ 5 ARR-Ü).

**zu § 4 ARR-Ü – Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen**

**1. Grundsatz**

Für die Überleitung der Mitarbeiter werden die Vergütungsgruppen anhand der Anlage 1 ARR-Ü einer neuen Entgeltgruppe zugeordnet. Maßgeblich ist grundsätzlich die Vergütungsgruppe, die dem Arbeitsverhältnis im Dezember 2007 zugrundeliegt.

**Beispiel:**

*Eine Verwaltungsangestellte ist in die VG VIII, Fallgr. 9 eingruppiert; ein Bewährungsaufstieg in die VG VII Fallgruppe 13 stünde im April 2008 an.*

*(Auszug Anlage 1 ARR-Ü)*

| <b>Entgeltgruppe</b> | <b>Vergütungsgruppenplan<br/>A</b>  | <b>Vergütungsgruppenplan<br/>B</b> |
|----------------------|---|------------------------------------|
| 3                    | <i>keine Stufe 6<br/>VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII<br/>VIII ohne Aufstieg nach VII<br/>VIII nach Aufstieg aus IXb</i> | ...                                |

*Die Mitarbeiterin wird der Entgeltgruppe 3 zugeordnet.*

## 2. Aufstiege im Januar 2008

Abweichend von dem Grundsatz, dass die am 31. Dezember 2007 zustehende Vergütungsgruppe für die Überleitung maßgebend ist, sind gemäß § 4 Abs. 2 ARR-Ü nach bisherigem Recht für den Monat Januar 2008 anstehende Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstiege bereits bei der Überleitung zu berücksichtigen. Obwohl die Fristen für diese Aufstiege bei Fortgeltung des bisherigen Rechts zeitlich erst nach dem Stichtag erfüllt wären, werden diese Aufstiege im Rahmen der Überleitung fiktiv auf den Monat Dezember 2007 vorgezogen. Voraussetzung ist allerdings, dass neben den zeitlichen auch die übrigen Aufstiegsvoraussetzungen im Dezember 2007 erfüllt wären; eine entsprechende Beurteilung ist zum Stichtag vorzunehmen. Nach dieser Regelung kann sich für Angestellte eine höhere Entgeltgruppe ergeben, als ihnen bei einer nur auf den Dezember 2007 bezogenen Betrachtung zugestanden hätte. Die tatsächliche Eingruppierung und die Vergütung für den Monat Dezember 2007 ändert sich hierdurch jedoch nicht.

### **Beispiel:**

*Im vorangegangenen Beispiel stünde der Bewährungsaufstieg am 15. Januar 2008 an, alle sonstigen Aufstiegsvoraussetzungen wären erfüllt.*

*Nach § 4 Abs. 2 ARR-Ü wird der im Januar anstehende Bewährungsaufstieg für die Zuordnung zu den Entgeltgruppen fiktiv vorgezogen, weswegen die Überleitung in die Entgeltgruppe 5 erfolgt.*

| <i>Entgeltgruppe</i> | <i>Vergütungsgruppenplan A</i>  | <i>Vergütungsgruppenplan B</i> |
|----------------------|---|--------------------------------|
| 5                    | <i>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb<br/>VII ohne Aufstieg nach VIb<br/>VII nach Aufstieg aus VIII</i> | ...                            |

## zu § 5 ARR-Ü – Vergleichsentgelt

### **1. Ermittlung des Vergleichsentgelts**

Die Ermittlung des Vergleichsentgelts nach § 5 ARR-Ü ist Grundlage für die Stufenzuordnung der übergeleiteten Mitarbeiter. Nach § 5 Abs. 1 ARR-Ü ist das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2007 erhaltenen Bezüge zu bilden. Das Vergleichsentgelt setzt sich nach § 5 Abs. 3 ARR-Ü zusammen aus

- Grundvergütung,
- Allgemeiner Zulage,
- Ortszuschlag bis zur Stufe 2 und
- Funktionszulagen, soweit in der KAVO 2008 nicht mehr vorgesehen (nicht: Meister-, Techniker- oder Programmierzulagen, da diese über Besitzstandswahrung abgedeckt sind; vgl. § 15 Abs. 5 ARR-Ü).

Andere Entgeltbestandteile, die bislang nach der KAVO 1992 zustehen, sind in den weiteren §§ der ARR-Ü geregelt.

### **2. Ortszuschlag**

Familienbezogene Entgeltbestandteile – und damit auch der Verheiratetenzuschlag nach § 29 Abschn. B Abs. 2 KAVO 1992 – sind in der KAVO 2008 nicht mehr vorgesehen. Das Familieneinkommen soll durch die Überleitung nicht erhöht werden. Wenn der Ehepartner nach anderen Regelungen Ortszuschlags – oder familienzuschlagsberechtigt ist, fließt nur die Stufe 1 in das Vergleichsentgelt mit ein; findet die KAVO 2008 auch auf die andere Person Anwendung, geht

der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrags zwischen den Stufen 1 und 2 in das Vergleichsentgelt ein, § 5 Abs. 2 ARR-Ü. Maßgeblich sind die Bezüge im Dezember 2007. Veränderungen im Familienstand (z. B. Eheschließung, Scheidung) ab Januar 2008 wirken sich auf die Überleitung nicht mehr aus.

Der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (Stufe 3 und weitere Stufen) fließt nicht in das Vergleichsentgelt ein, sondern wird nach § 10 ARR-Ü als dynamische Besitzstandszulage fortgezahlt (s. unten).

**Beispiel:**

*Verwaltungsangestellte mit VG VII nach Aufstieg aus VIII, 31. LASt., verheiratet, Ehegatte ohne OZ-Berechtigung für den Verheiratetenzuschlag.*

| <i>Entgeltgruppe</i> | <i>Vergütungsgruppenplan A</i>  | <i>Vergütungsgruppenplan B</i> |
|----------------------|---|--------------------------------|
| 5                    | <i>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb</i><br><i>VII ohne Aufstieg nach VIb</i><br><i>VII nach Aufstieg aus VIII</i> | ...                            |

1. Schritt: Die Mitarbeiterin wird der Entgeltgruppe 5 zugeordnet

2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts zur Stufenzuordnung

|                                      |                   |
|--------------------------------------|-------------------|
| <i>Grundvergütung VII, 31. LASt.</i> | 1.236,66 EUR      |
| <i>Allgemeine Zulage</i>             | 99,38 EUR         |
| <i>OZ der Stufe 2</i>                | <u>531,90 EUR</u> |
| <i>Vergleichsentgelt</i>             | 1.867,94 EUR      |

**zu § 6 ARR-Ü – Stufenzuordnung**

Nach der Zuordnung zu einer Entgeltgruppe und nach der Ermittlung des Vergleichsentgelts erfolgt die Stufenzuordnung gemäß § 6 ARR-Ü.

**1. Stufenzuordnung**

Die Mitarbeiter werden am 1. Januar 2008 mit ihrem individuellen Vergleichsentgelt in die neue Tabelle überführt. Die Stufenzuordnung richtet sich ausschließlich nach der Höhe des Vergleichsentgelts. Es handelt sich um eine rein betragsmäßige Überleitung; Lebensalter oder Beschäftigungszeit sind nicht mehr relevant. Die Stufenzuordnung erfolgt in eine individuelle Zwischenstufe, es sei denn, das Vergleichsentgelt liegt unterhalb des Wertes der Stufe 2 oder oberhalb des Wertes der Endstufe der jeweiligen Entgeltgruppe. In diesen Fällen erfolgt die Stufenzuordnung direkt in die Stufe 2 bzw. in eine individuelle Endstufe.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 wird das Vergleichsentgelt zum 1. Januar 2008 mit dem Faktor 1,027027 multipliziert; damit soll für die Bestandsmitarbeiter die Anhebung auf das gegenüber der KAVO 1992-Entgelttabelle erhöhte Vergütungsniveau der KAVO 2008-Tabelle nachvollzogen werden.

**2. Individuelle Zwischenstufe**

Liegt das Vergleichsentgelt der Mitarbeiter oberhalb des Tabellenwertes der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe und unterhalb des Tabellenwertes der Endstufe, werden sie mit ihrem individuell ermittelten, nicht gerundeten Vergleichsentgelt in eine individuelle Zwischenstufe überführt, die zwischen dem Betrag der nächst niedrigeren und der nächst höheren regulären Stufe liegt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü). Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü steigen diese Mitarbeiter am 1. Januar 2010 in die dem Betrag nach nächst höhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf.

**Beispiel:**

Das Vergleichsentgelt (1.867,94 EUR) wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 1.918,43 EUR ergibt.

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 5             | 1.620   | 1.800   | 1.890   | 1.985   | 2.050   | 2.100   |

Das Vergleichsentgelt 1.918,43 EUR ergibt eine Zuordnung zur Stufe 3+ (individuelle Zwischenstufe).

Weitere Entwicklung: Der nächste Stufenaufstieg erfolgt am 1. Januar 2010 in Stufe 4.

**3. Stufenzuordnung zur Stufe 2**

Mitarbeiter deren Vergleichsentgelt unter dem Tabellenwert der Stufe 2 ihrer Entgeltgruppe liegt, werden zum Stichtag in die reguläre Stufe 2 übergeleitet (§ 6 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü). Sie sind damit unmittelbar in die neue Entgelttabelle überführt. Die für den weiteren Stufenaufstieg in die Stufe 3 erforderliche Stufenlaufzeit rechnet ab 1. Januar 2008. Die Mitarbeiter steigen nach den Regeln der KAVO 2008 – also in der Regel nach zwei Jahren zum 1. Januar 2010 – in die Stufe 3 auf.

**Beispiel:**

Angestellte in der VG X, 21. LSt., ledig. Der multiplizierte Wert des Vergleichsentgelts beträgt 1.433,72 EUR. Es erfolgt keine Zuordnung zur individuellen Zwischenstufe „1+“ der Entgeltgruppe 2, sondern eine Zuordnung direkt zur Stufe 2.

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 2             | 1.395   | 1.545   | 1.595   | 1.645   | 1.750   | 1.860   |

**4. Individuelle Endstufe**

Liegt das Vergleichsentgelt über dem Betrag der höchsten Stufe der zugeordneten Entgeltgruppe, werden die Mitarbeiter nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ARR-Ü in eine individuelle Endstufe übergeleitet. Dies betrifft nicht nur Mitarbeiter, die bereits in der letzten Lebensaltersstufe sind, sondern kann auch auf Mitarbeiter zutreffen, die die höchste Lebensaltersstufe noch nicht erreicht haben.

In der individuellen Endstufe wird das Vergleichsentgelt nicht auf den Betrag der Stufe 6 gekürzt, sondern auch nach der Überleitung in der bisherigen individuellen Höhe weitergezahlt. Der jeweils zustehende Betrag wird für die Dauer des Verbleibs in dieser Entgeltgruppe und damit ggf. auch bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses fortgezahlt. Nach § 6 Abs. 3 Satz 3 ARR-Ü ist der Betrag der individuellen Endstufe dynamisch. Er verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

**Beispiel:**

Angestellt in der VG VIIb, 43. LSt., verheiratet. Die Zuordnung erfolgt zur Entgeltgruppe 6, der multiplizierte Wert des Vergleichsentgelts beträgt 2.275,53 EUR und liegt damit über dem Betrag der höchsten Stufe dieser Entgeltgruppe. Die Zuordnung erfolgt damit zu einer individuellen Endstufe, das Vergleichsentgelt wird in der genannten Höhe gezahlt.

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|

|   |       |       |       |       |       |       |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 6 | 1.695 | 1.885 | 1.980 | 2.070 | 2.135 | 2.200 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------|

### **5. Teilzeitbeschäftigte**

Auch bei Teilzeitbeschäftigten ist zunächst das Vergleichsentgelt nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 ARR-Ü zu ermitteln. Anschließend ist das Vergleichsentgelt in der Weise hochzurechnen, wie es sich bei einer Vollzeitbeschäftigung ergeben würde, § 5 Abs. 3 ARR-Ü. Die Stufenzuordnung erfolgt sodann mit diesem fiktiven Vergleichsentgelt eines Vollzeitbeschäftigten. Abschließend muss der so ermittelte Stufenbetrag wieder zeitanteilig „zurückgerechnet“ werden (vgl. Anmerkung zu § 5 Abs. 3 ARR-Ü).

#### **Beispiel:**

*Verwaltungsangestellte mit VG VII nach Aufstieg aus VG VIII, 31. LASt., verheiratet, Ehegatte ohne OZ-Berechtigung für den Verheiratetenzuschlag, Beschäftigungsumfang 80 %.*

- 1. Schritt: Die Mitarbeiterin wird der Entgeltgruppe 5 zugeordnet.*
- 2. Schritt: Ermittlung des Vergleichsentgelts zur Stufenzuordnung:*

|                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| <i>Grundvergütung VII, 31. LASt.</i> | <i>989,33 EUR (80%)</i> |
| <i>Allgemeine Zulage</i>             | <i>79,50 EUR (80%)</i>  |
| <i>OZ der Stufe 2</i>                | <i>425,52 EUR (80%)</i> |
| <i>Gesamt</i>                        | <i>1.494,35 EUR</i>     |

*Als Vergleichsentgelt wird aber der Vollzeitbezug (= 1.867,94 EUR) angesetzt und gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 1.918,43 EUR ergibt.*

|   |  |
|---|--|
| <i>Stufenzuordnung: Stufe 3+ (individuelle Zwischenstufe)</i> |  |
| <i>Stufenbetrag</i>   | <i>1.918,43 EUR (individuelle Zwischenstufe)</i> |
| <i>Davon 80%</i>  | <i>1.534,74 EUR.</i>                             |

### **zum Abschnitt 3. - Besitzstandsregelungen**

#### **zu § 7 ARR-Ü – Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege**

In der KAVO 2008 sind Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege nicht mehr vorgesehen; gemäß § 12 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü eröffnen auch die übergangsweise weitergeltenden Eingruppierungsregelungen keine Aufstiege mehr. Für übergeleitete Mitarbeiter, deren entsprechende Höhergruppierungen nach dem 31. Januar 2008 angestanden hätten (in Bezug auf den Januar 2008 gilt § 4 Abs. 2), gibt es eine Besitzstandsregelung. Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 ARR-Ü, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 3 ARR-Ü, werden diese Mitarbeiter auch nach dem 31. Januar 2008 höhergruppiert. In den Fällen des § 7 Abs. 2 ARR-Ü, ggf. i.V.m. § 7 Abs. 3 ARR-Ü, erfolgt eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts; die Mitarbeiter bleiben jedoch weiter ihrer bisherigen Entgeltgruppe zugeordnet.

#### **1. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 3-8 (Absatz 1)**

Die Regelung des § 7 Abs. 1 ARR-Ü ermöglicht unter den dort abschließend aufgeführten Voraussetzungen für die Entgeltgruppen 3, 5, 6 und 8 übergeleiteten bisherigen Mitarbeitern den Aufstieg in eine höhere Entgeltgruppe. Diese Aufstiege erfolgen zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitarbeiter nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären.

**Beispiel:**

Verwaltungsangestellte, seit dem 1. November 2003 in VG VII, Fallgr. 14 beschäftigt (37. LSt., ledig) mit Bewährungsaufstieg nach VG VIb, Fallgr. 17 nach 6 Jahren am 1. November 2009.

| <i>Entgeltgruppe</i> | <i>Vergütungsgruppenplan<br/>A</i>  | <i>Vergütungsgruppenplan<br/>B</i> |
|----------------------|---|------------------------------------|
| 5                    | <b>VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb</b><br>VII ohne Aufstieg nach VIb<br>VII nach Aufstieg aus VIII | ...                                |

*Ermittlung des Vergleichsentgelts zur Stufenordnung:*

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| Grundvergütung VII, 37. LSt. | 1.322,86 EUR      |
| Allgemeine Zulage            | 99,38 EUR         |
| OZ der Stufe 2               | <u>437,73 EUR</u> |
| Vergleichsentgelt            | 1.859,96 EUR      |

01.01.2008:

Das Vergleichsentgelt wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 1.910,23 EUR ergibt.

| <i>Entgelt-<br/>gruppe</i> | <i>Stufe 1</i> | <i>Stufe 2</i> | <i>Stufe 3</i> | <i>Stufe 4</i> | <i>Stufe 5</i> | <i>Stufe 6</i> |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 5                          | 1.620          | 1.800          | 1.890          | 1.985          | 2.050          | 2.100          |

Das Vergleichsentgelt 1.910,23 EUR ergibt eine Zuordnung zur Stufe 3+ (individuelle Zwischenstufe).

Weitere Entwicklung:

Am 1. Januar 2008 ist bereits mehr als 50% der Bewährungszeit erfüllt. Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen erfolgt eine Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 6 zum 1. November 2009. In der Entgeltgruppe 6 wird die Mitarbeiterin der nächst höheren regulären Stufe (Stufe 3 mit Tabellenwert 1.980,- EUR) zugeordnet.

| <i>Entgelt-<br/>gruppe</i> | <i>Stufe 1</i> | <i>Stufe 2</i> | <i>Stufe 3</i> | <i>Stufe 4</i> | <i>Stufe 5</i> | <i>Stufe 6</i> |
|----------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| 6                          | 1.695          | 1.885          | 1.980          | 2.070          | 2.135          | 2.200          |

**2. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege in den Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 (Abs. 2)**

Auch bei Fortgeltung der KAVO 1992 ausstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege der in die Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleiteten bisherigen Mitarbeiter sind unter den in § 7 Abs. 2 ARR-Ü geregelten Voraussetzungen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2009 zu berücksichtigen.

**Beispiel:**

Verwaltungsangestellte, seit dem 1. September 2004 in VG IVa, Fallgr. 26 beschäftigt (35. LASt., verheiratet, Ehegatte ohne OZ-Berechtigung). Ein Aufstieg nach VG III, Fallgr. 28 steht nach 4 Jahren am 1. September 2008 an.

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppenplan A  | Vergütungsgruppenplan B |
|---------------|--|-------------------------|
| 11            | keine Stufe 6<br>III ohne Aufstieg nach IIa<br>III nach Aufstieg aus IVa<br>IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III | ...                     |

Ermittlung des Vergleichsentgelts zur Stufenzuordnung:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Grundvergütung IVa, 35. LASt. | 2.196,01 EUR      |
| Allgemeine Zulage             | 106,01 EUR        |
| OZ der Stufe 2                | <u>563,56 EUR</u> |
| Vergleichsentgelt             | 2.865,58 EUR      |

01.01.2008:

Das Vergleichsentgelt wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 2.943,03 EUR ergibt.

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 11            | 2.320   | 2.580   | 2.770   | 3.060   | 3.475   |         |

Prüfung der Aufstiegsvoraussetzungen:

1. Die 50%-Regel ist erfüllt, da am 1. Januar 2008 bereits 3 Jahre und 4 Monate abgeleistet sind.
2. Die Höhergruppierung wäre nach bisherigem Recht am 1. September 2008 erfolgt und liegt damit im Zeitraum vom 1. Februar 2008 – 31. Dezember 2009.

Neuberechnung des Vergleichsentgelts ab 1. September 2008:

|                               |                   |
|-------------------------------|-------------------|
| Grundvergütung III, 35. LASt. | 2.416,73 EUR      |
| Allgemeine Zulage             | 106,01 EUR        |
| OZ der Stufe 2                | <u>563,56 EUR</u> |
| Vergleichsentgelt             | 3.086,30 EUR      |

Das Vergleichsentgelt wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 3.169,72 EUR ergibt.

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 11            | 2.320   | 2.580   | 2.770   | 3.060   | 3.475   |         |

Das Vergleichsentgelt liegt jetzt zwischen Stufe 4 und Stufe 5, so dass die Mitarbeiterin ab 1. September 2008 in der Stufe 4+ geführt wird. Der Aufstieg in die reguläre Stufe 5 der Entgeltgruppe 11 erfolgt am 1. Januar 2010.

### 3. Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege bis zum 31. Dezember 2009 (Absatz 3)

§ 7 Abs. 3 ARR-Ü enthält eine Ausnahme von der 50%-Regel: Abweichend von den zuvor beschriebenen Besitzstandsregelungen können zwischen dem 1. Februar 2008 und 31. Dezember 2009 nach bisherigem Recht anstehende Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege nach Maßgabe der in § 7 Abs. 1 bzw. Abs. 2 ARR-Ü festgelegten Regeln auch dann berücksichtigt werden, wenn die übergeleiteten Mitarbeiter am 1. Januar 2008 die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit noch nicht zur Hälfte erfüllt haben.

#### **Beispiel:**

*Eine Angestellte in der Datenerfassung, 23 Jahre alt, ledig, wurde am 01.12.2007 eingestellt und in die Vergütungsgruppe VIII eingruppiert*

| Entgeltgruppe | Vergütungsgruppenplan<br>A  | Vergütungsgruppenplan<br>B |
|---------------|---|----------------------------|
| 3             | VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII<br>VIII ohne Aufstieg aus VII<br>VIII nach Aufstieg aus IXb | ...                        |

*Ermittlung des Vergleichsentgelts zur Stufenzuordnung:*

|                                |                   |
|--------------------------------|-------------------|
| Grundvergütung VIII, 23. Lst.. | 1.037,37 EUR      |
| Allgemeine Zulage              | 99,38 EUR         |
| OZ der Stufe 2                 | <u>437,72 EUR</u> |
| Vergleichsentgelt              | 1.574,47 EUR      |

01.01.2008:

*Das Vergleichsentgelt wird gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü mit dem Faktor 1,027027 multipliziert, so dass sich ein Wert von 1.617,02 EUR ergibt.*

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 3             | 1.515   | 1.685   | 1.730   | 1.810   | 1.865   | 1.915   |

*Zuordnung zur Stufe 2 mit einem Betrag von 1.685,-- EUR, da das Vergleichsentgelt mit 1.617,02 EUR unter dem Betrag der Stufe 2 liegt (entspr. § 6 Abs. 4)*

Weitere Entwicklung:

*Am 01.01.2008 sind die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen 50 % des Zeitaufstiegs noch nicht erfüllt. Jedoch liegt der individuelle Aufstiegszeitpunkt am 01.12.2008 und somit im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009. Aus diesem Grund wird der Aufstieg in die Entgeltgruppe 5 nach den Regularien des § 7 Abs. 1 zum 01.12.2008 vollzogen. Es erfolgt die betragsmäßige Zuordnung weiterhin in Stufe 2.*

| Entgeltgruppe | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
|---------------|---------|---------|---------|---------|---------|---------|
| 5             | 1.620   | 1.800   | 1.890   | 1.985   | 2.050   | 2.100   |

*Der nächste Stufenaufstieg ist dann zum 01.12.2010 in Stufe 8 vorgesehen.*

### zu § 8 ARR-Ü – Vergütungsgruppenzulagen

Bei ab dem 1. Januar 2008 stattfindenden Eingruppierungsvorgängen steht eine Vergütungsgruppenzulage nach § 12 Abs. 4 ARR-Ü nur noch dann zu, wenn sie unmittelbar mit der übertragenen Tätigkeit zu gewähren ist. Für aus dem Geltungsbereich der KAVO 1992 übergeleitete Mitarbeiter enthält § 8 ARR-Ü aber Besitzstandsregelungen.

Für alle Fälle der Besitzstandszulage nach § 8 Abs. 1, 2 und 3 Buchst. b) gilt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 ARR-Ü, dass diese nur solange gezahlt wird, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. Die Zulage ändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen entsprechend dem für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz (vgl. § 8 Abs. 4 Satz 2 ARR-Ü).

### zu § 10 ARR-Ü – Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Für im Dezember 2007 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil des Ortszuschlags (§ 29 Abschn. B Abs. 3 bis 5 KAVO 1992) als dynamische Besitzstandszulage über den 31. Dezember 2007 hinaus fortgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Besitzstandszulage ist die Höhe der im Dezember 2007 zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile. Der Anspruch auf die Besitzstandszulage besteht somit auch, wenn sich auf der Basis der bisherigen Vorschriften – insbesondere auch unter Beachtung der dortigen Ausschlussfristen – die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern im Dezember 2007 erst nachträglich ergibt (z. B. bei einer rückwirkenden Bewilligung des gesetzlichen Kindergeldes). Spätere Veränderungen in der Höhe der Besitzstandszulage können sich nur durch eine Änderung des vereinbarten Arbeitszeitumfanges sowie durch allgemeine Entgeltanpassungen des Tabellenentgelts ergeben (vgl. § 10 Abs. 2 ARR-Ü).

Die Fortzahlung der Besitzstandszulage ab dem 1. Januar 2008 erfolgt nur, solange für die im Dezember 2007 berücksichtigten Kinder nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen Kindergeld gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. Erhält nach der Überleitung eine andere Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhe-lohnordnung versorgungsberechtigt ist, Kindergeld für ein Kind, für das bisher die Besitzstandszulage nach § 10 ARR-Ü gewährt wird, so entfällt die Besitzstandszulage mit dem Wechsel der Kindergeldzahlung (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü).

#### **Hinweise:**

1. Zur Vermeidung von Überzahlungen muss die Änderung der Kindergeldberechtigung vom Mitarbeiter unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Darauf sind die Mitarbeiter bei Bezug der Besitzstandszulage nach § 10 ARR-Ü hinzuweisen.
2. Die Bezugsdauer der Besitzstandszulage bestimmt sich im Übrigen nach den allgemeinen kindergeldrechtlichen Altersgrenzen. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können daher nur nach Maßgabe des § 32 Abs. 4 EStG berücksichtigt werden.
3. Die Fortzahlung knüpft an die ununterbrochene Zahlung des Kindergeldes an. Daher sind Unterbrechungen beim gesetzlichen Kindergeld grundsätzlich schädlich und haben den endgültigen Wegfall der Besitzstandszulage zur Folge. Ein späteres Wiederaufleben der tariflichen Besitzstandszulage mit der Wiederaufnahme der Kindergeldzahlung im Anschluss an den Wegfall des Unterbrechungsgrundes erfolgt nur in den in § 11 Abs. 1 Satz 2 ARR-Ü abschließend genannten Ausnahmefällen.

4. Die Höhe der Besitzstandszulage ist nach § 10 Abs. 2 ARR-Ü bei folgenden Änderungen anzupassen:
  - Veränderungen der individuell vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Hier gilt die allgemeine Regelung zur zeiträtierlichen Bemessung des Entgelts von Teilzeitbeschäftigten nach § 24 Abs. 2 KAVO 2008. Erhöht sich die Arbeitszeit, so ist Obergrenze der Besitzstand eines entsprechenden Vollbeschäftigten.
  - Allgemeine Entgeltanpassungen („Dynamisierung“). Die Besitzstandszulage verändert sich hier um den von der ARK für die jeweilige Entgeltgruppe des Mitarbeiters festgelegten Vomhundertsatz.

### **zu § 12 ARR-Ü – Eingruppierung**

Da für die KAVO 2008 bislang noch keine Regelungen über Eingruppierungsvorschriften sowie die Kataloge der Tätigkeitsmerkmale vorliegen, gilt für die Eingruppierung bis zum In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsordnung ein Übergangsrecht auf der Grundlage der bisher einschlägigen Regelungen. Zentrale Vorschrift ist § 12 ARR-Ü.

#### ***1. Modifizierte Fortgeltung des bisherigen Eingruppierungsrechts (Absatz 1)***

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ARR-Ü gelten die zentralen Eingruppierungsvorschriften sowie die Kataloge der Tätigkeitsmerkmale (§§ 22, 23 KAVO 1992 sowie die Vergütungsgruppenpläne A und B) über den 31. Dezember 2007 hinaus bis zum In-Kraft-Treten einer neuen Eingruppierungsordnung vorläufig fort. An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff „Entgelt“ (§ 12 Abs. 1 Satz 3 ARR-Ü). Die fortgeltenden Vorschriften finden sowohl auf in die KAVO 2008 übergeleitete als auch auf ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellte Mitarbeiter im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich Anwendung (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 ARR-Ü).

#### ***2. Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsordnung (Absatz 2)***

Um bis zum In-Kraft-Treten eines neuen Entgeltsystems und eines neuen Eingruppierungsrechts keine neuen Rechtspositionen auf der Grundlage der bisherigen Tätigkeitsmerkmale entstehen zu lassen, sind gemäß § 1 Abs. 2 ARR-Ü alle zwischen dem 1. Januar 2008 und dem In-Kraft-Treten der neuen Eingruppierungsordnung stattfindenden Eingruppierungen, d.h. Neueinstellungen, Höher- und Herabgruppierungen, vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht nur für nach dem 31. Dezember 2007 neu eingestellte, sondern bei Höher- und Herabgruppierungen nach KAVO 2008 und ARR-Ü auch für vorhandene Mitarbeiter. Ausnahmen vom Vorläufigkeitsvorbehalt gelten gemäß § 12 Abs. 2 ARR-Ü für Höhergruppierungen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 3 ARR-Ü. Vorsorglich ist bei Eingruppierungsvorgängen während dieser Zwischenphase in Arbeitsvertragsänderungen bzw. entsprechenden Schreiben an die Mitarbeiter klarzustellen, dass es sich gemäß § 12 Abs. 2 ARR-Ü um eine vorläufige Eingruppierung handelt, die weder einen Vertrauensschutz noch einen Besitzstand begründet.

#### ***Hinweise:***

1. Trotz der Vorläufigkeit von Eingruppierungsvorgängen nach dem 1. Januar 2008 werden Anpassungen auf Grund des In-Kraft-Tretens der neuen Eingruppierungsordnung gemäß § 12 Abs. 3 ARR-Ü nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen. Soweit dabei Rückgruppierungen erforderlich werden, ist eine finanzielle Abfederung durch nicht dynamische, abschmelzbare Besitzstandszulagen vorgesehen.
2. Die den Vergütungs- und Lohngruppen zugrunde liegenden Tätigkeitsmerkmale werden durch die Zuordnung zu Entgeltgruppen der KAVO 2008 nicht zu deren Tätigkeitsmerkmalen.

Anlage 2 ARR-Ü gilt damit für die erstmalige Eingruppierung von Mitarbeitern, die ab dem 1. Januar 2008 neu eingestellt werden, und ist auch bei allen folgenden Tätigkeitswechseln dieser Mitarbeiter anzuwenden.

Für übergeleitete Mitarbeiter im Sinne von § 1 Abs. 1 ARR-Ü ist nach der Anmerkung zu § 12 Abs. 5 im Falle eines Tätigkeitswechsels ebenfalls die Anlage 2 maßgeblich. Allerdings ist die im Rahmen der Überleitung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 ARR-Ü erreichte Entgeltgruppe übergeleiteter Mitarbeiter im Rahmen der ARR-Ü bestandsgeschützt. Damit sind spätere Umsetzungen oder sonstige Tätigkeitswechsel ohne neue Eingruppierung gemäß Anmerkung zu § 12 Abs. 5 i.V.m. Anlage 2 ARR-Ü zulässig, soweit sie sich im Rahmen der bestandsgeschützten Zuordnung nach Anlage 1 ARR-Ü halten.

Die Vorläufigkeit gemäß § 12 Abs. 2 ARR-Ü und die den Zuordnungen nach Anlage 2 ARR-Ü zugrunde liegenden Wertentscheidungen gelten nur für Eingruppierungen nach dem 1. Januar 2008. Dagegen bleiben die Grundsätze der korrigierenden Rückgruppierung auch gegenüber der bestandsgeschützten Zuweisung unberührt.